Vermögens-, Vorsorge-
& Versicherungspartner

Information Ausführungsgrundsätze (Best Execution Policy)

Zweck und Ziel

Die vorliegende Best Execution Policy setzt die Grundsätze für die bestmögliche Ausführung von Handels- und Kundenaufträgen. Die festgelegten Grundsätze gelten für die Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen zum Erwerb oder der Veräusserung von Finanz-instrumenten und sollen die Kundeninteressen sowie das bestmögliche Ergebnis für den Kunden sicherstellen.

Grundsatz

Die WHP ist bemüht, sämtliche Handelsgeschäfte ihrer Kunden fair, professionell, transparent und zum grösstmöglichen Kundennutzen abzuwickeln. Im Zentrum steht dabei immer die Wahrung des Kundeninteressens.

Vorrang von Kundeninstruktionen

Dokumentierte Kundeninstruktionen haben gegenüber den in dieser Policy enthaltenen Ausführungsfaktoren Vorrang. Bei Erteilung einer entsprechenden Instruktion ist die WHP im Umfang der Instruktion von der Einhaltung dieser Policy befreit. Entsprechend gilt die Pflicht der bestmöglichen Ausführung als erfüllt.

Zusammenlegung von Kundeninstruktionen

Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Aufträge gleich und fair zu behandeln sind. In der Praxis führt dies dazu, dass die Aufträge in der Reihenfolge ihres Eintreffens weitergeleitet werden. Wird ein Titel für mehrere Kunden bei einer Depotbank am gleichen Tag gehandelt, werden diese im Idealfall von der Depotbank zusammengelegt, um von Skaleneffekten zu profitieren. Dies ist jedoch abhängig von den Weisungen der jeweiligen Depotbank. Die Allokation erfolgt stets im besten Interesse des Kunden.

Allgemeine Pflichten im Zusammenhang mit der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen

Bei der Entgegennahme und Weiterleitung von Kundenaufträgen an Dritte (Bearbeitung von Kundenaufträgen auf der Basis eines Beratungsmandates oder im Execution only-Verhältnis) hält sich der Kundenberater der WHP an die folgenden Pflichten:

- Treuepflicht: Keine Benachteiligung der Kunden bei allfälligen Interessenskonflikten. Über mögliche Interessenkonflikte ist der Kunde im Detail und in nachweisbarer Form aufzuklären, sofern diese im Zusammenhang mit der Finanzdienstleistung zu einer Benachteiligung des Kunden führen können.
- Sorgfaltspflicht (Grundsatz von Treu und Glauben): Die Kundenaufträge müssen im bestmöglichen Interesse des Kunden erfüllt werden, die Abwicklung der Geschäfte ist nachvollziehbar. Dabei ist das Prinzip der Gleichbehandlung zu beachten.
- Informationspflicht: Der Kundenbetreuer weist den Kunden auf die mit einer bestimmten Geschäftsart verbundenen Risiken hin.

Auftragsausführung durch das Portfoliomanagement der WHP

Das Portfoliomanagement der WHP (nachfolgend Portfoliomanagement) unterhält keine Direktverbindung an die Börse und führt Aufträge nicht direkt aus, sondern leitet diese zur Ausführung an Dritte (Depotbanken und Broker) weiter. Dabei gelten jeweils die Best Execution - Grundsätze dieser Dritten. Bei der Weiterleitung von Handelsaufträgen an einen Broker hat das Portfoliomanagement sicherzustellen, dass der Broker über eine angemessene, mit sämtlichen regulatorischen Anforderungen konforme Best Execution Policy verfügt. Auf Aufforderung hat der Broker dies nachzuweisen.

Das Portfoliomanagement leitet grundsätzlich folgende Informationen an die beauftragten Dritten (Depotbank/Broker) weiter:

- Handelsinstrument (allenfalls ergänzt durch zusätzliche Angaben wie ISIN / Valor)
- Auftragstyp (Berücksichtigung von speziellen Auftragstypen, sofern diese am Ausführungsort unterstützt werden. Falls keine Instruktionen weitergegeben werden, wird das Handelsgeschäft «bestens» ausgeführt.)
- Währung (Gewünschte Handelswährung, falls in unterschiedlicher Währung gehandelt)
- Gültigkeit des Auftrages

Alle Aufträge werden mit den erforderlichen Details vom Portfoliomanagement aufbewahrt.

Die Ausführungsqualität wird durch das Portfoliomanagement periodisch stichprobenweise überprüft. Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Ausführungsfaktoren nicht berücksichtigt wurden, wird der mit der Ausführung betraute Dritte darauf aufmerksam gemacht, um umgehend Einsicht in die notwendigen Handelsdokumentationen zu gewähren.